

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen monatlich 2500 Mark. Unter Streifband für Inlandsporto monatlich 3000 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 10 000 Mark. Für das Ausland unter Streifband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

## Preise der Anzeigen

Multiplikator 3500 auf nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0, 6 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,10 Mark. Die ganze Seite wird mit 150.- Mark berechnet.

Postscheck-Konto 2581 Berlin  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernspr.: Zentr. 127 61, 127 62, 741, 1681, 152 59.

## Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVII. Jahrgang

Berlin, 8. Juni 1923

Nummer 23

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten  
Copyright by Deutsche Uhrmacher-Zeitung

### Der Uhrmacher als Finanzbeamter bei Privatverkäufen

Der Gewerbetreibende muß heutzutage in unvergleichlich viel höherem Maße, als das jemals zu früheren Zeiten der Fall war, die Steuerbehörden in ihrer komplizierten und schwierigen Arbeit, den steuerpflichtigen Umsatz sowie das steuerpflichtige Einkommen, Vermögen usw. zu ermitteln und die Steuerbeträge zu erheben, unterstützen. Wohl auf keinem Gebiete jedoch wird eine so selbsttätige Mitwirkung von ihm verlangt, wie bei Käufen von Gegenständen aus Privathand, die nach § 23 Abs. 1 Ziff. 3 UStG. luxussteuerpflichtig sind. Als allgemein bekannt dürfen wir voraussetzen, daß der Uhrmacher und Goldschmied, der sich im Besitze der Luxussteuernummer befindet, Edelmetalle, Waren des Juweliergewerbes aus Edelmetall, Edelsteinen usw. ankaufen kann, ohne daß der Verkäufer Luxussteuer zu entrichten braucht. Die weiterhin erforderlichen Formvorschriften wurden in dem Artikel „Steuervorschriften für den An- und Verkauf von Edelmetallen und den Ankauf von luxussteuerpflichtigen Uhren“ von Obersteuerinspektor Köhn in Nr. 12 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung vom 24. März 1923 eingehend dargelegt.

In diesem Artikel wurde auch besonders darauf hingewiesen, daß sich die Luxussteuernummer nicht auf herstellereigene Gegenstände bezieht; kauft der Uhrmacher goldene oder Platinuhren als Uhren und nicht des Edelmetalles wegen an, so muß der Verkäufer unter allen Umständen 15 % des ihm gezahlten Entgeltes als Luxussteuer abführen. Die Entrichtung der Steuer hat durch den Verkäufer entweder durch Barzahlung an die zuständige Finanzkasse oder durch Verwendung von Stempelmarken zu erfolgen. Die Barzahlung ist unter Einreichung der vom Erwerber auszustellenden Quittung zu leisten. Die Verwendung von Stempelmarken geschieht durch Entwertung durch den Lieferer; Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke ist auf dieser in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung niederzuschreiben. Die Marken werden am besten

auf eine freie Stelle der vom Erwerber aufgestellten Quittung geklebt.

Hier beginnen nun die außerordentlich weitgehenden Verpflichtungen des Uhrmachers, der goldene oder Platinuhren aus Privathand ankauft. Der Abnehmer hat sich beim Empfang der Quittung des Verkäufers darüber zu vergewissern, ob die Luxussteuer ordnungsmäßig entrichtet worden ist. Ist das nicht oder nicht vollständig der Fall, so hat er binnen zweier Wochen nach dem Empfang die Steuer durch Barzahlung oder Verwendung von Steuermarken ganz oder in der Resthöhe selbst zu entrichten. Erhält der Abnehmer keine Quittung, so hat er dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach der durch ihn bewirkten Zahlung des Entgeltes hiervon Mitteilung zu machen. Gleichzeitig muß er die Steuer selbst entrichten. Wie wir festgestellt haben, sind diese Vorschriften noch nicht genügend bekannt, weswegen wir ausdrücklich darauf hinweisen. Die Steuerbehörden sind mancherorts lebhaft bemüht, steuerliche Verfehlungen der geplagten Staatsbürger festzustellen, wahrscheinlich, um recht hohe Strafbeträge zu erzielen. Ob die Beamten, wie das gelegentlich behauptet wird, in irgendeiner Form persönlich an den von ihnen veranlaßten Strafgebern interessiert sind, entzieht sich unserer Kenntnis; sollte das zutreffen, so wäre damit eine plausible Erklärung für den jetzt beinahe unerklärlichen Eifer untergeordneter Beamten gegeben, mit dem sie sich nicht nur auf tatsächliche Kapitalverbrechen und Steuerhinterziehungen, was ja von allen anständigen Menschen nur begrüßt werden könnte, sondern auch auf formale Verstöße unwesentlichster Natur stürzen. So will es in den Schädel eines normalen Staatsbürgers nicht recht hinein, daß ein Uhrmacher, der Edelmetalle in Bruchform an einen Händler, der im Besitze der Luxussteuernummer ist, weiter verkauft, lediglich deswegen 15 % Luxussteuer bezahlen soll, weil er die Luxussteuernummer des Erwerbers im Drange der Geschäfte nicht vollständig in die Spalte Bemerkungen des Steuerbuches eingetragen hatte. Da